

Liebe Eltern,

wir nähern uns den Sommerferien und damit dem vorläufigen Ende einer sehr ungewöhnlichen Phase der Schulzeit. Die **Corona-Krise** hat die Schulbildung genauso betroffen wie viele andere Bereiche des Lebens.

Gemeinsam haben wir uns an das Lernen zu Hause, an Präsenzunterricht in kleinen Gruppen und an ein Schulleben mit Abstandsregeln gewöhnt.

Wir mussten zur Kenntnis nehmen, dass durch die Corona-Krise das Erreichen schulischer Ziele in den Hintergrund getreten ist; vorrangig ist der Gesundheitsschutz.

Die Regeln für den Umfang und die Nichtbewertung des verbindlichen **Lernens zu Hause** hatte ich Ihnen im April mitgeteilt. Seit dem Beginn der Präsenzzeit finden in der Schule auch wieder kleinere Leistungsüberprüfungen statt. Schriftliche Arbeiten sind im 2. Schulhalbjahr allerdings nur in geringem Umfang möglich gewesen.

Die **Bewertung der schulischen Leistungen** bezieht sich in diesem Jahr im Wesentlichen auf den Zeitraum von August 2019 bis März 2020; Leistungen aus der Corona-Zeit können ergänzend herangezogen werden (wenn sie erkennbar eigenständig von dem Schüler bzw. der Schülerin erarbeitet wurden).

Dasselbe gilt auch für die Bewertung des **Arbeits- und Sozialverhaltens** (hier werden abweichend ausschließlich positive Entwicklungen in der Corona-Zeit berücksichtigt).

Für die **Versetzung** gelten in diesem Jahr einige **Sonderregelungen**:

1. Mangelhafte Leistungen in einem **Epochalfach** des 2. Halbjahres sind nicht versetzungswirksam.
2. Die **Ausgleichsregelung** ist in diesem Jahr ausnahmslos anzuwenden: Bei mindestens ausreichenden Leistungen in allen anderen Fächern werden mangelhafte Leistungen in zwei Fächern durch mindestens befriedigende Leistungen in zwei Ausgleichsfächern (das sind Fächer mit derselben Stundenzahl) automatisch ausgeglichen.
3. **Nachprüfung**: Wenn bei zwei Fächern mit mangelhaften Leistungen ein Ausgleich nicht möglich ist, besteht für Schüler\*innen der Jahrgänge 5 bis 9 generell ein Anspruch auf eine Nachprüfung am Ende der Sommerferien, um die Versetzung nachträglich zu erreichen. Eine solche Nachprüfung muss bis zum 15. Juli beantragt werden; die näheren Bestimmungen erfragen Sie im Bedarfsfall bitte bei der Klassenleitung.

Ausgleichsregelung und Nachprüfung sind übrigens keine neuen „Erfindungen“. Während es aber im Normalfall in beiden Fällen eines Beschlusses der Klassenkonferenz bedarf, werden in diesem Jahr beide Regelungen quasi automatisch angewandt.

Bei mehr als zwei Fächern mit mangelhaften Leistungen ist eine Versetzung allerdings auch in diesem Jahr nicht möglich.

Die **Zeugnisausgabe** wird an unserer Schule in diesem Schuljahr folgendermaßen erfolgen:

**A-Gruppe: Mittwoch, 15. Juli 2020**, 3. Std. (Unterricht von der 1.-3. Std.)

**B-Gruppe: Dienstag, 14. Juli 2020**, 5. bzw. 6. Std. (je nach Stundenplan) (die B-Gruppe hat am 15.7. keinen Unterricht mehr!)

Nun hoffen wir, dass im kommenden Schuljahr wieder normale Bedingungen herrschen. Ob es Einschränkungen geben wird, hängt ausschließlich von der weiteren Entwicklung des Infektionsgeschehens ab.

Machen Sie sich bitte keine Sorgen, dass Ihrem Kind durch die lange Ausfallzeit in diesem Schuljahr Nachteile entstanden sein könnten. Die Ausnahmesituation gilt ja grundsätzlich gleichermaßen für alle Schüler\*innen im Land. Einige der versäumten Unterrichtsinhalte entfallen, andere werden im kommenden Schuljahr nachgeholt werden.

Lediglich solche Schüler\*innen, die die Aufgaben des verbindlichen Lernens zu Hause nicht oder nur unvollständig oder nachlässig bearbeitet haben, werden möglicherweise im nächsten Schuljahr Probleme bekommen, den Anschluss zu finden. In solchen Ausnahmefällen werden die Klassenlehrkräfte Sie ggf. jetzt oder auch im Herbst hinsichtlich einer freiwilligen Wiederholung beraten.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Kindern einen unbeschwerten Sommer!

Herzliche Grüße,



Ulrike Janssen